

**Verschmelzung der Koenig & Bauer Immobilien GmbH  
zur Aufnahme auf die Koenig & Bauer AG**

---

**I.  
Vorbemerkung**

(1) Die

**Koenig & Bauer AG**  
mit Sitz in Würzburg,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg  
unter HRB 109  
(nachfolgend: „**Aufnehmende Gesellschaft**“)

ist nach Angabe der Beteiligten, die mit der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG) übereinstimmt, die alleinige Gesellschafterin der

**Koenig & Bauer Immobilien GmbH**  
mit Sitz in Würzburg  
eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 12339  
(nachfolgend: „**Übertragende Gesellschaft**“).

- (2) Das Stammkapital der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von EUR 25.000,00 ist vollständig eingezahlt. Die Übertragende Gesellschaft verfügt über Grundbesitz und keine anderweitige Beteiligung an einer Gesellschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung.
- (3) Sonderrechte i.S.v. § 23 UmwG und/oder § 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Übertragenden Gesellschaft nicht.
- (4) Die Übertragende Gesellschaft verfügt über einen Geschäftsführer und war bislang schon in das Konzernverhältnis der Koenig & Bauer AG als verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG eingegliedert. Für die Aufnehmende Gesellschaft besteht gemäß Tarifvertrag vom 03.03.2015 (5/10-K/44-9) ein unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat (vgl. **Anlage I.4**).
- (5) Die Aufnehmende Gesellschaft verfügt über 778 Arbeitnehmer:innen (inkl. Teilzeit- und Altersteilzeitarbeitnehmer:innen). Die Aufnehmende Gesellschaft

ist Teil des in Abs. (4) beschriebenen unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat.

- (6) Die Übertragende Gesellschaft soll mit Wirkung zum 01.01.2024, 00:00 Uhr auf die Aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gem. §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 62, 68 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 46 ff UmwG verschmolzen werden.
- (7) Die Vertragsparteien sehen im Hinblick auf die Situation einer Aufwärtsverschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Aufnehmende Gesellschaft als deren alleinige Gesellschafterin (vgl. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 lit a, 9 Abs. 2 UmwG) sowie der vorsorglich erklärten Verzichtserklärungen gemäß Ziffer III. dieser Urkunde von einer Berichterstattung (§§ 8 47 UmwG) und Prüfung der Verschmelzung (§§ 9, 48 UmwG) ab.

## II. Verschmelzungsvertrag

Die Übertragende Gesellschaft und die Aufnehmende Gesellschaft schließen den nachstehenden Verschmelzungsvertrag:

### § 1 Vermögensübertragung, Bilanz- und Verschmelzungstichtag

- (1) Die Übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gem. §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. UmwG auf die Aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft durch die Aufnehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023, 24:00 Uhr. Von Beginn des 01.01.2024, 00:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. Ein von dem alleinigen Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft unterschriebenes Exemplar der Bilanz wird als **ANLAGE II.1.3** dieser Urkunde zu Informationszwecken beigelegt.
- (4) Dieser Verschmelzungsvertrag wird in der Erwartung, jedoch nicht in Form einer auflösenden Bedingung, geschlossen, dass die Verschmelzung bis spätestens zum 31.08.2024 im Handelsregister der Aufnehmenden Gesellschaft eingetragen ist. Sollte die Eintragung bis zu dem genannten Datum nicht erfolgen, kann jeder Teil den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, § 7 S. 1 Hs. 2 UmwG, oder von diesem Vertrag zurücktreten. Die

Kündigung kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft, der gegenüber sie erklärt wird, ausgesprochen werden, § 7 S. 2 UmwG.

- (5) Die Verschmelzung erfolgt zu Buchwerten gemäß der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft. Die Aufnehmende Gesellschaft verpflichtet sich, den Antrag auf Buchwertfortführung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen.

## **§ 2 Gegenleistung**

- (1) Anlässlich des verschmelzungsbedingten Vermögensüberganges gewährt die Aufnehmende Gesellschaft somit keine Gegenleistung. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 darf die Aufnehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital nicht erhöhen. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2 UmwG ist dem Anteilsinhaber der Übertragenden Gesellschaft keine Anteile zu gewähren.
- (2) Angaben über den Umtausch der Anteile sind somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG nicht möglich und gemäß nicht § 5 Abs. 2 UmwG erforderlich.

## **§ 3 Sonderrechte, Besondere Vorteile, Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnehmende Gesellschaft gewährt keinem Gesellschafter Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen und bestanden weder bei der Übertragenden Gesellschaft noch bei der Aufnehmenden Gesellschaft. Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht geplant.
- (2) Es werden anlässlich der Verschmelzung keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrats, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder einem Verschmelzungsprüfer) gewährt.
- (3) Mitgliedschaftsrechte bei dem Aufnehmenden Rechtsträger werden nicht gewährt

## **§ 4 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen gemäß § 5 Abs. 9 UmwG**

- (1) Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft und der Aufnehmenden Gesellschaft ergeben sich aus §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 309 UmwG sowie § 613a BGB.
- (2) Für die Arbeitnehmer der Aufnehmenden Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen infolge der Verschmelzung. Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur.

- (3) Die Übertragende Gesellschaft verfügt über einen Geschäftsführer. Die organschaftliche Stellung des Geschäftsführers der Übertragenden Gesellschaft, Herrn Dr. Torsten Bolz, wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung beendet.
- (4) Für die Aufnehmende Gesellschaft gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt dieser weiter anwendbar. Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich weiter. Die in Gesamtbetriebsvereinbarungen geregelten Rechte und Pflichten bleiben als solche bestehen. Der Gesamtbetriebsrat und der Betriebsrat der Aufnehmenden Gesellschaft bleiben nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert. Die aktuellen Fassungen des vorbenannten Tarifvertrages und der gültigen Betriebsvereinbarungen können im Vorzimmer des Büros des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates eingesehen werden.

### **§ 5 Weitere Bestimmungen**

- (1) Firma der Aufnehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.
- (2) Von den Möglichkeiten einer Konzernverschmelzung gemäß § 62 UmwG wird vorliegend kein Gebrauch gemacht. Verschmelzungsbeschluss des Aufnehmenden und des Übertragenden Rechtsträgers werden vorliegend im Rahmen des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags gefasst.
- (3) Die Vertretungsverhältnisse der Aufnehmenden Gesellschaft bleiben unverändert.
- (4) Die durch die Beurkundung und die Durchführung der Verschmelzung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Aufnehmende Gesellschaft.
- (5) Diese Urkunde enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform soweit nicht von Gesetzes wegen zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diesen Abs. 5.
- (7) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit bzw. die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich zulässig. Betrifft die Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Bestimmung nach Satz 2 dieses Unterabsatzes in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

### **III. Gesellschafterbeschlüsse**

#### **§ 1 Hauptversammlung der Aufnehmenden Gesellschaft (Koenig & Bauer AG)**

Die Hauptversammlung der Aufnehmenden Gesellschaft hat am 26.06.2024 diesem Verschmelzungsvertrag gem. Ziffer II. dieser Urkunde zugestimmt.

#### **§ 2 Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft (Koenig & Bauer Immobilien GmbH)**

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und/oder gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen über die Einberufung, Ankündigung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, insb. §§ 47, 49, 50 UmwG, hält die Alleingesellschafterin, Koenig & Bauer AG, hiermit eine

#### **außerordentliche Gesellschafterversammlung**

ab und beschließt Folgendes:

1. Dem vorstehenden Verschmelzungsvertrag gem. Ziffer II. dieser Urkunde wird zugestimmt.
2. Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Die Gesellschafterversammlung ist damit beendet.

### **IV. Verzichtserklärungen**

- (1) Ein Verschmelzungsbericht und eine Verschmelzungsprüfung sind gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, 9 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich, da sich alle Anteile der Übertragenen Gesellschaft in der Hand der Aufnehmenden Gesellschaft befinden.

Vorsorglich verzichten die Übertragende Gesellschaft und die Aufnehmende Gesellschaft auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts und die Prüfung des Verschmelzungsvertrags. Eine Verschmelzungsprüfung wird ausdrücklich nicht verlangt (§§ 60, 48 S. 1, 9 Abs. 1 UmwG).

- (2) Die Aufnehmende Gesellschaft verzichtet nochmals vorsorglich und ausdrücklich auf

- a) die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlungen der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 47 UmwG, sowie
  - b) die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der beteiligten Rechtsträger ab dem Zeitpunkt der Einberufung dieser Gesellschafterversammlung sowie in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 Abs. 2 UmwG.
- (3) Die Aufnehmende Gesellschaft verzichtet hiermit auf eine Klage gegen die Wirksamkeit der unter Ziffer III. gefassten Gesellschafterbeschlüsse.
- (4) Höchstvorsorglich verzichten alle an dieser Urkunde beteiligten Personen und Rechtsträger auf alle sonstigen Förmlichkeiten, auf die nach dem Gesetz verzichtet werden kann.

## **V. Sonstiges; Hinweise und Belehrungen**

Der Notar wies den Erschienenen noch auf Folgendes hin:

- Der Notar belehrte den Erschienenen über den weiteren Verfahrensgang, die Wirkungen der Verschmelzung sowie die Unwiderruflichkeit der abgegebenen Verzichtserklärungen.
- Die Verschmelzung wird erst wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Aufnehmenden Gesellschaft, der Koenig & Bauer AG, die erst nach Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft erfolgt.
- Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Übertragende Gesellschaft.
- Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der Koenig & Bauer Immobilien GmbH unabhängig davon, ob diese Rechtsverhältnisse den Parteien bekannt sind) sind den Beteiligten bekannt; insbesondere wurden sie darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass nicht bevorrechtigte Gläubiger der Koenig & Bauer Immobilien GmbH glaubhaft machen können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, diesen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein kann
- Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern

oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

## **VI. Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten,

- 1) je eine Ausfertigung,
  - a. das Registergericht des Sitzes der Aufnehmenden Gesellschaft;
  - b. das Registergericht des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft.
  - c. die beteiligten Gesellschafter
- 2) je eine beglaubigte Abschrift,

die zuständigen Finanzämter für Körperschaften und Grunderwerbsteuerstellen.

## **VII. Vollzugsvollmacht**

Die Parteien bevollmächtigen den amtierenden Notar und die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt, die der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird, und zwar jeweils einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge jeder Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages, auch in Form von Eigenurkunden, abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen und/oder zwecks Handelsregistervollzugs der Verschmelzung sachdienlich oder erforderlich sind.

[notarieller Schlussvermerk]